

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 57

Hat ein Verfolgter, der sich zur Auswanderung in ein bestimmtes Land entschlossen hatte, eine Reise in dieses Land unternommen, um sich die notwendigen Einreisepapiere zu beschaffen, die auf schriftlichem Wege nicht zu erlangen waren, dann sind die durch diese Reise verursachten Aufwendungen nach § 57 BEG entschädigungsfähig.

BGH, Urt.v. 14. Oktober 1964 - IV ZR 285/63 OLG Frankfurt/M.
IG Wiesbaden

IV ZR 285/63

Verkündet
am 14. Oktober 1964
Broeske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Hilde W [REDACTED] geb. L [REDACTED] R [REDACTED]
Avenue, D [REDACTED], Staat M [REDACTED], USA,
Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in
W [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],
Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Oktober 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Johannsen, Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main
vom 4. Oktober 1963 aufgehoben und die Sache zur
anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über
die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.
Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin wanderte im Jahre 1939 wegen der Judenverfolgungen von Frankfurt/Main nach den Vereinigten Staaten von Amerika aus.

Sie hat die Gewährung einer Entschädigung wegen Auswanderungskosten beantragt und hierzu im einzelnen ausgeführt: Wegen der Judenverfolgungen in Deutschland habe sie sich entschlossen, nach den Vereinigten Staaten von Amerika auszuwandern. Da es ihr von Deutschland aus nicht gelungen sei, die für die Erteilung eines Visums erforderlichen Bürgschaftserklärungen zu erlangen, sei sie im Jahre 1938 mit einem Besuchsvisum nach den USA gereist, um an Ort und Stelle die erforderlichen Beziehungen anzuknüpfen. Da sie im Jahre 1939 ihr Einwanderungsvisum in die Vereinigten Staaten noch nicht erhalten habe, jedoch nicht länger in Deutschland habe bleiben wollen, sei sie von Frankfurt/Main nach London geflogen, um dort auf ihr Visum zu warten. Nachdem sie das Einwanderungsvisum erhalten habe, habe sie die Auswanderung über Glasgow fortgesetzt. Vor ihrer Auswanderung hätten ihre Eltern ihr eine Schiffskarte von London nach New York für 250 RM gekauft, die wegen des Kriegsausbruchs nicht habe benutzt werden können.

Die Entschädigungsbehörde hat der Klägerin eine Entschädigung von 776,24 DM für die Kosten der Auswanderung gewährt und bei der Berechnung dieser Entschädigung die Kosten der Reise im Jahre 1938 und die Kosten der unbenutzten Fahrkarte unberücksichtigt gelassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Klägerin hat Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von weiteren 472 DM zu verurteilen. Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat das beklagte Land zur Zahlung von weiteren 50 DM verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen. Es hat ausgeführt, die Kosten der unbenutzten Schiffskarte seien als notwendige Kosten der Auswanderung entschädigungsfähig. Dies gelte jedoch nicht für die Kosten der "Informationsreise" im Jahre 1938.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

Das Berufungsgericht hat die Kosten der Besuchsreise der Klägerin nach den Vereinigten Staaten im Jahre 1938, für die 510 RM und 80 \$ aufgewandt worden seien und für die die Klägerin eine Entschädigung von 422 LM beansprucht, nicht als notwendige Kosten der 1939 erfolgten Auswanderung angesehen. Denn diese Besuchsreise habe lediglich der Vor-

bereitung der späteren Auswanderung gedient. Die durch sie entstandenen Kosten hätten die Auswanderung nicht, wie etwa die zur Beschaffung der Visa aufgewandten Kosten, "unmittelbar" betroffen. Die für die Beschaffung der Affidavits (Bürgschaftserklärungen) aufgewandten Kosten hätten mit der Auswanderung in einem wesentlich lockereren und keinesfalls in einem engen unmittelbaren Zusammenhang gestanden. Für diese Kosten habe ein enger Zusammenhang nur mit der Visabeschaffung bestanden, da die Erteilung der Einwanderungsgenehmigung von der Vorlage der Bürgschaftserklärungen abhängig gewesen sei.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind begründet.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (Urteile vom 29. Oktober 1958 - IV ZR 148/58 -, RzW 1959, 74 Nr. 24, vom 19. Juni 1959 - IV ZR 97/59 -, LM Nr. 8 zu § 57 BEG 1956 = RzW 1959, 467 Nr. 20, und vom 7. Dezember 1960 - IV ZR 165/60 -, RzW 1961, 173 Nr. 18, sämtlich mit weiteren Nachweisungen) geht der Sinn des § 57 BEG allerdings nicht dahin, dem Auswanderer alle Aufwendungen zu ersetzen, die in Vorfolg der Auswanderung entstanden sind, mit ihr also noch in irgendeinem Zusammenhang stehen. Anspruch auf Erstattung besteht daher nur für solche Aufwendungen, die unmittelbar die Auswanderung betreffen oder während der Dauer der Auswanderung entstanden sind, nicht dagegen für solche, die die Auswanderung erst ermöglichen sollen oder eine Folge der Auswanderung sind. Hat ein Verfolgter also zur Vorberereitung der Auswanderung Vermögensteile eingesetzt, so können diese Verluste nicht als Aufwendungen nach § 57 BEG ersetzt werden. Deshalb nimmt die Rechtsprechung an, daß für Orientierungsreisen, die unternommen werden, um an Ort und Stelle die

Möglichkeit einer Einwanderung zu erkunden, überhaupt keine (OLG Colle vom 19. April 1961, RZW 1961, 315 Nr. 23) oder nur im Rahmen des § 56 BEG (OLG Stuttgart vom 23. März 1959, RZW 1959 Beiheft S. 28 Nr. 41) Entschädigung verlangt werden könne. Der vorliegende Fall liegt jedoch in tatsächlicher Hinsicht anders. Als die Klägerin 1938 nach den Vereinigten Staaten fuhr, standen Auswanderungsabsicht und Auswanderungsland, nämlich die USA, fest. Es fehlten also lediglich die erforderlichen Papiere, insbesondere die für einen Daueraufenthalt in den USA erforderlichen Bürgschaftserklärungen. Aufwendungen, um sich die notwendigen Einwanderungspapiere zu beschaffen, fallen aber unter die nach § 57 BEG entschädigungsfähigen Auswanderungskosten, da sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Auswanderung stehen. Dazu gehören die Kosten für die Visabeschaffung, die meist Fahrten zu den zuständigen ausländischen Konsulaten notwendig machen, und sogar überhöhte Schwarzmarktaufwendungen und Schmiergelder zur Erlangung der erforderlichen Unterlagen (Urteile vom 19. Juni 1959 - IV ZR 97/59 -, aaO, und vom 28. Februar 1962 - IV ZR 176/61 -, LM Nr. 16 zu § 57 BEG 1956 = RZW 1962, 363 Nr. 22). Hält der Verfolgte zur Beschaffung der Einreisepapiere eine Reise in das Auswanderungsland selbst für notwendig, so fallen auch die damit verbundenen Kosten unter § 57 BEG. Denn es ist nicht ersichtlich, weshalb im Ausland entstandene Reisekosten (zur Beschaffung der erforderlichen Einreiseunterlagen) anders zu beurteilen sein sollten als etwa Fahrten zu den in Deutschland befindlichen Konsulaten (vgl. OLG Karlsruhe vom 14. März 1962, RZW 1962, 413 Nr. 18). Bei Beurteilung der Notwendigkeit von Aufwendungen dieser Art im Sinne des § 57 BEG kommt es auf die damalige Verfolgungssituation an. Das Berufungsgericht trägt mit seiner entgegengesetzten Auffassung der Lage, in welcher die Verfolgten sich damals befanden, zu

wenig Rechnung. Berücksichtigt man die persönliche und wirtschaftliche Situation, der die Verfolgten vor ihrer Auswanderung in aller Regel gegenüberstanden, so erscheint es nicht angebracht, bei Beurteilung der Notwendigkeit entstandener Aufwendungen kleinlich zu verfahren. Vom rechtlichen Standpunkt aus kann jedenfalls die Notwendigkeit der Aufwendungen für die Besuchsreise der Klägerin nach den USA nicht verneint werden, da sie als Verfolgte darauf angewiesen war, jede sich ihr auch nur entfernt anbietende Möglichkeit zur Durchführung der beabsichtigten Auswanderung wahrzunehmen. Im Regelfall wird davon auszugehen sein, daß die anlässlich der Verfolgungssituation gemachten Aufwendungen auch notwendig waren. Demzufolge waren auch die Aufwendungen der Klägerin für ihre Besuchsreise nach den USA "notwendig" im Sinne des § 57 BEG (Urteile vom 19. Juni 1959 - IV ZR 97/59 -, aaO, und vom 7. Dezember 1960 - IV ZR 165/60 -, aaO).

III.

Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben. Das Revisionsgericht kann in der Sache nicht selbst entscheiden, da Ermittlungen über die Höhe der durch die Besuchsreise der Klägerin nach den USA entstandenen Aufwendungen bisher nicht stattgefunden haben, insoweit vielmehr bisher lediglich die Behauptungen der Klägerin vorliegen. Die Sache ist daher zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf
§ 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Raske

Johannson

Maab

Dr. Loewenheim